

## **Bekanntmachung der Gemeinde Malente**

### **Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente für ein Gebiet in Kreuzfeld, südlich des Dieksees, nördlich der Landesstraße 56 (L 56) und westlich des Holmer Weges**

Der vom Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss) der Gemeinde Malente in seiner Sitzung am 25.10.2017 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente für ein Gebiet in Kreuzfeld, südlich des Dieksees, nördlich der Landesstraße 56 (L 56) und westlich des Holmer Weges und die Begründung inkl. Umweltbericht und Anlage (Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz zur Abbauerweiterung im Kies- und Schotterwerk Kreuzfeld, Biologenbüro GGV aus Altenholz-Stift vom 15.01.2014 und Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln 10.05.2017) liegen in der Zeit vom

**28. November 2017 – 05. Januar 2018**

in der Gemeindeverwaltung Malente, Bauamt, Zimmer 38, Bahnhofstr. 31 in 23714 Bad Malente-Gremsmühlen während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags und donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf einen Bereich westlich des Holmer Weges zur planerischen Vorbereitung der Fläche für den Kiesabbau. Im Rahmen dieser erneuten Offenlage steht an neuen Unterlagen im Wesentlichen die o. g. Schalltechnische Untersuchung zur Verfügung. Darüber hinaus wurden in der Planzeichenerklärung, in der Begründung und im Umweltbericht Textstellen ergänzt, die in den ausliegenden Unterlagen gekennzeichnet sind.

An umweltbezogenen Informationen stehen neben den o. g. Unterlagen auch der Landschafts- und Flächennutzungsplan der Gemeinde Malente sowie verschiedene im Rahmen des bisherigen Verfahrens zur Planung eingegangene Stellungnahmen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere umweltbezogene Informationen hinsichtlich der Auswirkungen der Planung zu den nachfolgenden Schutzgütern:

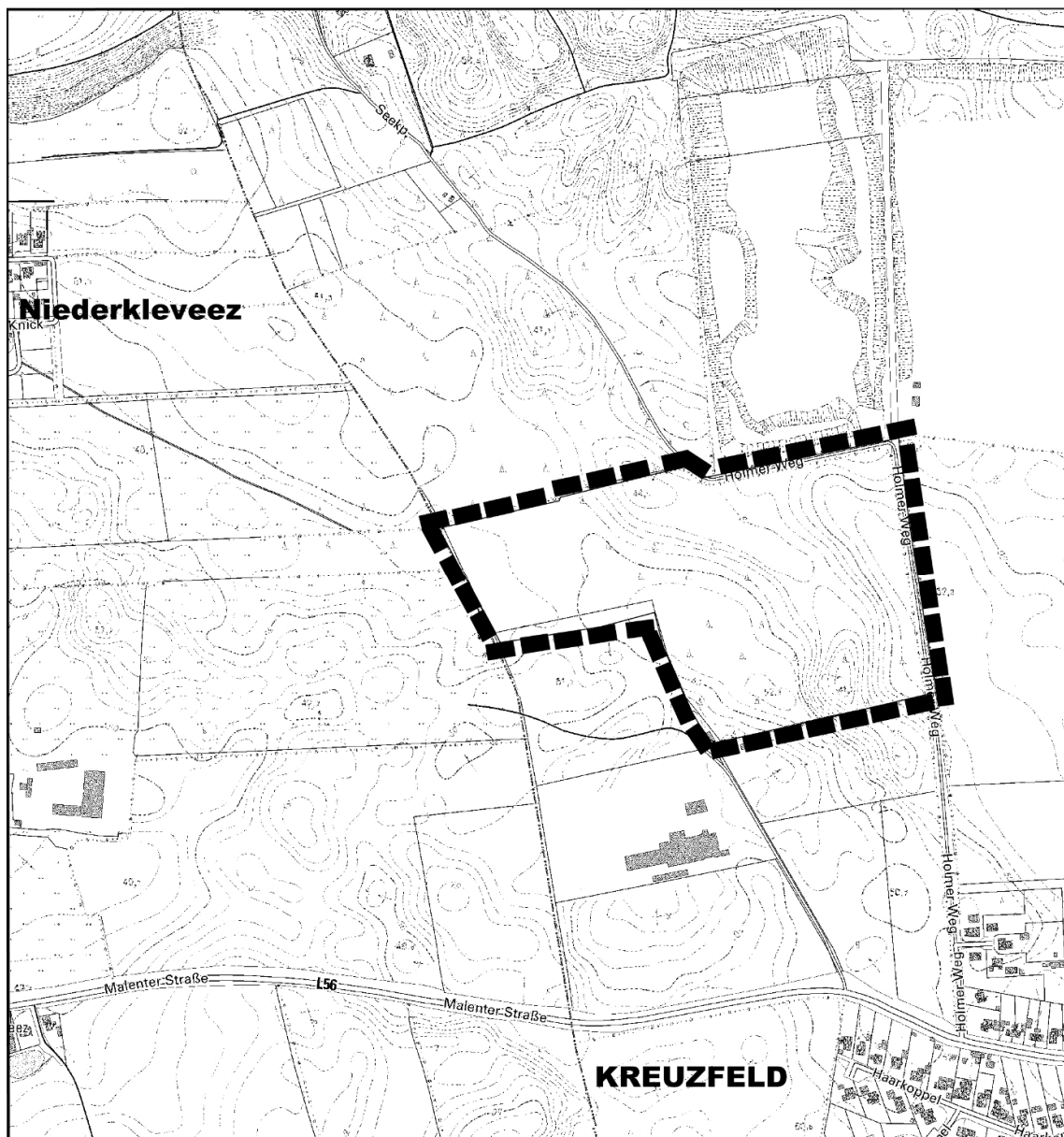
- Schutzgut Mensch: Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft; zu erwartende Immissionen in der Ortslage Kreuzfeld und Umgebung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Beeinträchtigungen durch Waldrodung; temporärer Verlust von Lebensräumen; betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sowie optische und mechanische Störwirkungen; mögliche Betroffenheit für Amphibien und Betroffenheit europäischer Brutvögel durch Eingriffe in ihre Fortpflanzungsstätten; Reduzierung von Nahrungshabitaten und Quartierangeboten für Fledermäuse; Schaffung von Ersatzquartieren; Neuwaldbildung und Renaturierung nach Beendigung des Abbaus
- Schutzgut Boden und Wasser: Erhebliche Eingriffe durch den Kiesabbau
- Schutzgut Luft und Klima: Verkehrsbedingte Luftschadstoffe durch Intensivierung der Nutzung
- Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt: Veränderungen durch Waldrodung, Kiesabbau, Einwallung des Areals; Renaturierung mit Schaffung neuer Lebensraumtypen nach Beendigung des Kiesabbaus
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Archäologische Untersuchungen erforderlich

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des o. g. Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ist in dem anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Bad Malente-Gremsmühlen, 07.11.2017

Gemeinde M a l e n t e  
- Die Bürgermeisterin -

gez. Rönck  
(Bürgermeisterin)